Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6812

27. 01. 97

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/6605 —

Zulässigkeit vereinfachter Verfahren bei der absichtlichen Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 1996 erstmals Freisetzungen nach dem sogenannten vereinfachtem Verfahren genehmigt. Es handelt sich dabei um drei Anträge der Firma AgrEvo zur Freisetzung von gentechnisch manipulierten Zuckerrüben, Mais und Winterraps mit der jeweiligen Erstanmeldung am Standort Gaußig in Sachsen und einen Antrag der Deutschen Saatveredelung Bremen-Lippstadt AG für die Freisetzung von Raps mit dem Erststandort Planitz, ebenfalls in Sachsen. Alle manipulierten Pflanzen sind durch den gentechnischen Eingriff gegen das von der AgrEvo hergestellte Herbizid BASTA® resistent (Wirkstoff Phosphinothricin = Glufosinat).

Das Zusammenwirken europäischen und nationalen Rechts zur Regelung der Gentechnologie wird zunehmend komplizierter und für Bürgerinnen, Bürger und Institutionen undurchschaubar. So zeigt auch die derzeitige Situation bei der Durchführung und Genehmigung vereinfachter Verfahren bei der absichtlichen Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen Züge bürokratischer Herrschaft und zunehmender Entdemokratisierung. Eingriffsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und Einsprüche betroffener Anlieger bei Freisetzungen transgener Organismen werden nach der Deregulierung von 1993 zudem durch nationale Regelungen stark eingeschränkt. Bei vereinfachten Verfahren entfällt beispielsweise nach § 18 Abs. 2 Gentechnikgesetz (GentG) die Verpflichtung zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens.

An der Rechtmäßigkeit der zu vereinfachten Verfahren von der EU-Kommission erlassenen Entscheidungen sind berechtigte Zweifel angebracht, die durch eine juristische Analyse gestützt werden (Kameke, C. v.: Gemeinschaftliches Gentechnikrecht: Die Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG; Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, 35, 1995). Die Voraussetzungen der Freisetzungsrichtlinie (FRL) für vereinfachte Verfahren werden demnach durch die dazu erlassenen Kommissionsentscheidungen (Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – 93/584/EWG –; Entscheidung der Kommission vom 4. November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6, Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – 94/730/EWG –), nicht erfüllt.

Die Ausgestaltung der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer nationalen Umsetzung ist zudem in sich widersprüchlich und legt den

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. Januar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verdacht nahe, daß Freisetzungen in Zukunft ohne ausreichende Sicherheitsprüfung, behördliche Überwachung und öffentliche Einflußnahme durchgeführt werden sollen. Die schleichenden Deregulierungsbemühungen führen zur Aushöhlung der FRL. Eine offene Deregulierung wird nicht betrieben, weil sie in der EU derzeit politisch nicht durchsetzbar ist. Die vereinfachten Verfahren sind völlig einseitig auf die Interessen der Betreiberseite ausgerichtet und führen teilweise schon jetzt zur Aushebelung des in der FRL und der nationalen Gesetzgebung verankerten Schutzzweckes.

Umstritten ist auch die Rechtmäßigkeit des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur EU-Entscheidung 94/730/EG, deren Anhang den Ablauf vereinfachter Verfahren regelt. § 14 Abs. 4 GentG sieht vor, daß zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben für vereinfachte Verfahren nach Anhörung der Kommission (Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit) eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Diese Verordnung ist bis jetzt nicht vorgelegt worden. Die Bundesregierung begründet eine Hinfälligkeit mit dem Hinweis auf „unmittelbare Geltung" der EU-Entscheidung 94/730/EWG. Der föderale Charakter der bundesdeutschen Gentechnikgesetzgebung wird dadurch von der Bundesregierung eigenmächtig ausgehebelt. Der Bundesrat hat dies zum Anlaß genommen, in einer Entschließung die Bundesregierung aufzufordern, eine Rechtsverordnung nach Artikel 14 Abs. 4 vorzulegen, und bezweifelt, „ob die Bundesregierung autorisiert war, dem vereinfachten Verfahren als Entscheidung der EU-Kommission beizutreten, ohne das vom nationalen Gesetzgeber festgelegte Verfahren gemäß Artikel 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz durchzuführen" (Bundesratsdrucksache 124/96 Beschluß).

Obwohl die Bundesregierung wissen mußte, daß die FRL die Ausgestaltung der Zulassungsverfahren ausdrücklich den Mitgliedstaaten zuweist, die betreffenden EU-Entscheidungen nicht der FRL entsprechen und das GentG eine Rechtsverordnung unter Zustimmung des Bundesrates vorsieht, ist sie der EU-Entscheidung beigetreten. Weiterhin müßte durch den Nachweis entsprechender Rechtsprechung belegt werden, daß ein Beitritt zu einer Entscheidung für die nationale Ausgestaltung von Rechtsnormen gilt, wenn die nationalen rechtlichen Voraussetzungen für dieselben nicht vorliegen.

Die Auswirkungen des im Anhang der EU-Entscheidung 94/730/EG festgelegten Verfahrensablaufes auf die Genehmigungspraxis und behördliche Überwachungsaufgaben sind erheblich. Den für Überwachung und Kontrolle zuständigen Landesbehörden und dem Robert-Koch-Institut verbleiben zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Formulierung eines möglichen Einspruches nicht ausreichend Zeit. Weitere Freisetzungsstandorte können z. B. einfach nachgemeldet, die Freisetzung fortgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden innerhalb von 15 Tagen keinen Einspruch erheben. Eine ausdrückliche Genehmigung der Fortsetzung ist nicht erforderlich. Die Modalitäten bei der Information der Überwachungsbehörden bleiben unbestimmt.

Vorbemerkung

Vereinfachte Verfahren sind in der Richtlinie 90/220/EWG von Anfang an vorgesehen, nicht um sie auszuhöhlen, sondern um nötige Differenzierung und Flexibilität zu ermöglichen. Auch das nationale Gentechnikrecht sieht vereinfachte Verfahren vor.

Daß Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens vorgesehen und genutzt werden, verstößt weder gegen demokratische noch rechtsstaatliche Prinzipien, sondern entspricht im Gegenteil dem verfassungsmäßig gebotenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Bundesregierung wird sich deshalb auf EU-Ebene für den weiteren Ausbau des vereinfachten Verfahrens einsetzen.

1. Wie stellt sich die Bundesregierung dazu, daß mit der Übertragung der Kriterienprüfung bei Freisetzungsanträgen nach vereinfachtem Verfahren durch die Europäische Kommission auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten laut EU-Entscheidung 94/730/EG sich diese Entscheidung im Widerspruch zur Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG befindet und damit gegen EU-Recht verstößt, da nach Wortlaut des Artikels 6 Abs. 5 der Freisetzungsrichtlinie die Kommission selbst jeden Antrag nach den von ihr verabschiedeten Kriterien zu prüfen hat?

Die Bundesregierung teilt die der Fragestellung zugrunde liegende Rechtsauffassung nicht.

2. Wie stellt sich die Bundesregierung weiterhin dazu, daß die Entscheidung der Kommission 94/730/EG über die Anträge Englands und Frankreichs über die Zulassung vereinfachter Verfahren nicht unter Anwendung der Kriterien laut 93/584/EG erfolgte, u. a. weil in den Anträgen die notwendigen Bewertungsgrundlagen (z. B. die ausreichende Sicherheit und Charakterisierung von manipulierten Gensequenzen) fehlten?

Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht die Entscheidung 94/730/EG sowohl den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 5 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG als auch den Kriterien der Entscheidung 93/584/EG.

3. Hat sich die Bundesregierung bis zum heutigen Zeitpunkt mit den genannten Rechtsverstößen und den in Frage 12 aufgegriffenen begrifflichen Ungereimtheiten befaßt?

   Wenn ja, auf welche Weise?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat ihre Entscheidungen zu vereinfachten Verfahren jeweils erst nach sorgfältiger fachlicher und rechtlicher Prüfung getroffen und sie z. B. nach Erscheinen der im Vorspann der Kleinen Anfrage angesprochenen juristischen Dissertation und bei früheren parlamentarischen Anfragen erneut und in Abstimmung mit der Europäischen Kommission überprüft.

4. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus der fehlenden Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit sowohl der betroffenen EU-Entscheidungen, als auch für die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten vereinfachten Verfahren, für die sich die Bundesregierung auf „unmittelbare Wirkung" der EU-Entscheidungen beruft?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage vertretene Rechtsauffassung nicht.

5. Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung befugt, gegen die fehlenden europäischen Rechtsgrundlagen für vereinfachte Verfahren zu klagen und vor welchem Gericht?

Für Rechtsmittelverfahren gelten die allgemeinen Voraussetzungen.

6. Welchen Handlungsbedarf auf europäischer und nationaler Ebene sieht die Bundesregierung demnach für die Herstellung korrekter, rechtsverbindlicher Voraussetzungen für vereinfachte Verfahren?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf.

7. Können nach Auffassung der Bundesregierung unter den genannten Vorausetzungen die bereits genehmigten Freisetzungsanträge aufrecht erhalten werden?

   Wenn ja, warum?

Ja, weil sie rechtmäßig sind.

8. Wie lauteten die Anträge Frankreichs und des Vereinigten Königreiches auf Zulassung vereinfachter Verfahren, welche durch die EU-Entscheidung 94/730/EG angenommen wurden, in ihren wesentlichen Inhalten?

Die Anträge Frankreichs und des Vereinigten Königreiches auf Zulassung vereinfachter Verfahren entsprechen in ihren wesentlichen Inhalten dem Anhang der Entscheidung der Kommission 94/730/EG.

9. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leseart besagter EU-Entscheidung korrekt, daß die Anträge offensichlich nicht – wie nach den Bestimmungen der Freisetzungsrichtlinie und der EU-Entscheidung 93/584/EG zu erwarten wäre – „für bestimmte gentechnisch veränderte Organismen (GVO)", sondern für Verfahrensweisen von vereinfachten Verfahren im allgemeinen gestellt und angenommen wurden?

   Wenn ja, warum?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung 94/730/EG beschreibt nicht einzelne vereinfachte Verfahren, sondern Bereiche vereinfachter Verfahren in abstrakt-genereller Weise. Das ist mit Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG vereinbar und so gewollt. Es könnte offensichtlich auch von „vereinfachten Verfahren" nicht die Rede sein, wenn über sie jeweils im Verfahren nach Artikel 6 Abs. 5 von der Kommission entschieden werden müßte.

10. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den besagten Anträgen überhaupt bestimmte GVO angesprochen, für welche die vereinfachten Verfahren gelten sollen?

    Wenn ja, welche und mit welchen Genkonstrukten?

Es bestanden konkrete fachliche Vorstellungen über die GVO-Arten, für die ein vereinfachtes Verfahren eröffnet werden sollte.

Die Entscheidung der Kommission 94/730/EG betrifft einerseits gentechnisch veränderte Pflanzen, die aus ein und derselben Empfänger-Kulturpflanzenart erhalten wurden, die sich jedoch hinsichtlich irgendeiner eingeführten/deletierten Sequenz unterscheiden oder die ein und dieselbe eingeführte/deletierte Sequenz haben, sich aber in den Phänotypen unterscheiden. Andererseits betrifft sie ein mit Antrag auf Genehmigung der Freisetzung festgesetztes Programm von Entwicklungsarbeiten mit einer einzigen spezifischen Empfängerpflanzenart und einer festgelegten Reihe von Inserts/Deletionen sowie spätere geschlechtliche Kreuzungen der ursprünglich angemeldeten Pflanzen.

11. Wie begründet die Bundesregierung in rechtlicher Hinsicht die Tatsache, daß in Abweichung des Wortlautes von Artikel 6 Abs. 5 der Freisetzungsrichtlinie („bestimmte GVO") und einzelnen Passagen der Präambel der Entscheidung 93/584/EG („bestimmte GVO-Arten") letztendlich vereinfachte Verfahren unterschiedslos für „genetisch veränderte Pflanzen" gelten sollen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedlichen Begrifflichkeiten wie „bestimmte GVO", „Gruppen von GVO", „bestimmte GVO-Arten" gegeneinander abzusetzen, und welche fachliche Definition liegt ihnen zugrunde?

Der Begriff GVO ist definiert als Organismus, der gentechnisch verändert ist im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG (vgl. Artikel 2 Nr. 2). Die Begriffe „bestimmte", „Gruppen" und „Arten" (Typen) sind allgemeine Begriffe und bedürfen keiner fachlichen Definition. Im übrigen sind die genannten Begriffe nirgendwo gesetzlich definiert. Der Bundesregierung sind auch keine Gerichtsentscheidungen zu diesen Begriffen bekannt. Für ihre nähere Konkretisierung gelten die allgemeinen Grundsätze der juristischen Methodenlehre.

13. Wie begründet die Bundesregierung diese Tatsache weiterhin im Hinblick auf die Abschätzung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt?

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen den Fragen 12 und 13.

14. Mit welcher Begründung sprechen sich speziell das Bundesministerium für Gesundheit und das Robert-Koch-Institut für eine allgemeine, unterschiedslose Geltung vereinfachter Verfahren bei GVO-Pflanzen aus?

Weder das Bundesministerium für Gesundheit noch das Robert Koch-Institut haben sich für eine allgemeine unterschiedslose Geltung von vereinfachten Verfahren für Freisetzungsgenehmigungen gentechnisch veränderter Pflanzen ausgesprochen.

15. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Erfahrungen, die mit den bisher häufig freigesetzten Nutzpflanzen wie Raps oder Mais gemacht wurden (Risikobewertung, Sicherheit für menschliche Gesundheit und Umwelt), ausreichend begründen, unterschiedslos auch andere Pflanzen, die bisher noch nicht genmanipuliert wurden, nach vereinfachtem Verfahren freizusetzen?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, warum nicht?

Für die Sicherheitsbewertung sind die Eigenschaften der Empfängerpflanzen und die Art der gentechnischen Veränderung maßgeblich. Diese müssen ausreichend beurteilbar sein.

16. Warum wurde nach Kenntnissen der Bundesregierung bei den Beratungen über vereinfachte Verfahren im Ausschuß nach Artikel 21 der Freisetzungsrichtlinie das Vorhaben aufgegeben, eine Liste nach amerikanischem Vorbild zu erarbeiten, welche diejenigen GVO-Pflanzen und ihre Genkonstrukte bestimmt, für die Anträge nach vereinfachten Verfahren eingerichtet werden können?

Dieses Vorhaben, eine Liste nach amerikanischem Vorbild zu erarbeiten, ist nicht aufgegeben, sondern wird von der Bundes-

republik Deutschland zusammen mit anderen Mitgliedstaaten bei den Beratungen über weitere vereinfachte Verfahren in modifizierter Form weiter betrieben.

17. Wie hat sich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei diesen Beratungen verhalten?

An den in Antwort zu Frage 16 angesprochenen Beratungen hat der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland konstruktiv teilgenommen.

18. Aus welchen Gründen hält es die Bundesregierung für angebracht, daß bei der Freisetzung nach vereinfachten Verfahren die Prüfkriterien der Entscheidung 93/584/EG niedriger angesetzt wurden, als es die Freisetzungsrichtlinie nach Anhang II IV. B und C für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Freisetzungsanträgen vorsieht?

Die Anforderungen an die Sicherheit der Freisetzung von GVO sind gleichbleibend hoch. Nach der bestehenden Entscheidung zu vereinfachten Verfahren gehen den vereinfachten Verfahren die Regelverfahren voraus. Alle relevanten Prüfkriterien finden Anwendung. Die Prüfkriterien in Anhang II IV. B und C der Richtlinie 90/220/EWG beziehen sich auf alle Organismenarten. Die Entscheidung der Kommission zu vereinfachten Verfahren (94/730/EG) ist beschränkt auf Kulturpflanzenarten. Deshalb ist nur ein Teil der Kriterien im Anhang II IV. B und C anwendbar.

19. Wie wäre nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere dann zu verfahren, wenn die „Kann-Bestimmungen" in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b und c nicht oder nur in geringem Umfang erfüllt werden?

Die Entscheidungen über weitere vereinfachte Verfahren sind Einzelfallentscheidungen der Kommission.

20. Warum ist nach Auffassung der Bundesregierung besagte EU-Entscheidung dennoch „rechtsgültig"?

Die Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren 93/584/EWG ist rechtsgültig, da sie gemäß den geltenden Regelungen der Richtlinie 90/220/EWG und des EWG-Vertrages getroffen wurde.

21. Ist die Bundesregierung im Gegenteil nicht der Auffassung, daß gerade bei der Prüfung, ob vereinfachte Verfahren zugelassen werden sollen, eine eingehende Prüfung und Vorlage detaillierter Informationen erfolgen muß, da es sich um die Genehmigung einer Vielzahl von Freisetzungen an unterschiedlichen Standorten und in unterschiedlichen Ökosystemen handelt?

    Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß vereinfachte Verfahren nur vorgenommen werden dürfen, wenn sorgfältige Prüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen in Artikel 6 Abs. 5 der

Richtlinie 90/220/EWG sowie die in der Entscheidung 93/584/EG festgelegten Kriterien erfüllt sind.

22. Auf Grund welcher rechtlichen Voraussetzungen ist die Bundesregierung der Auffassung, auf die Vorlage einer Verordnung gemäß Artikel 14 Abs. 4 GentG zur Regelung der Durchführung vereinfachter Verfahren bei der Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen (GMO) verzichten zu können?

Nach Artikel 189 EG-Vertrag ist eine Entscheidung in all ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Dies sind gemäß Artikel 4 der Entscheidung 93/584/EWG alle Mitgliedstaaten und damit auch die Bundesrepublik Deutschland.

23. Welche Vorstellungen hatte die Bundesregierung 1992 zum Zeitpunkt der Deregulierung des Gentechnikgesetzes von einer zukünftigen europäischen Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens, als die Verordnungsermächtigung für vereinfachte Verfahren in Art. 14 GentG integriert wurde?

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung zur Einführung von vereinfachten Verfahren vorsorglich in das Gentechnikgesetz aufzunehmen, für den Fall, daß Umsetzungen in nationales Recht nötig sein sollten.

24. Auf welche Weise war die Bundesrepublik Deutschland in einen europäischen Beratungsprozeß über vereinfachte Verfahren eingebunden, der erkennen ließ, ob diese mit dem Instrument von „Entscheidungen" geregelt werden sollten?

Die Bundesrepublik Deutschland war wie die anderen damaligen Mitgliedstaaten der EU beteiligt bei der Beratung und Beschlußfassung über den Vorschlag der Kommission zu der Richtlinie 90/220/EWG. Artikel 6 Abs. 5 dieser Richtlinie regelt, daß Entscheidungen der Kommission zur Festlegung von vereinfachten Verfahren in Übereinstimmung mit dem Ausschuß der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 getroffen werden.

25. Wieso beruft sich die Bundesregierung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 13/4384) auf eine „unmittelbare Geltung" des Anhanges der Kommissionsentscheidung 94/730/EG, wenn die Bundesregierung dieser Entscheidung ohne Einbeziehung des Bundesrates aktiv beigetreten ist?

Nach Artikel 189 EG-Vertrag ist eine Entscheidung in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Dies ist gemäß Artikel 2 der Entscheidung 94/730/EG auch die Bundesrepublik Deutschland.

26. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich bei der „unmittelbaren Geltung" und der „Verbindlichkeit" gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften nach Artikel 189 des EG-Vertrages um Rechtssynonyme handelt?

Es handelt sich nicht um Rechtssynonyme. Die „unmittelbare Geltung" bezeichnet die Wirkung gegenüber einzelnen ohne weitere Umsetzungsakte.

27. Schließt nach Auffassung der Bundesregierung die „Verbindlichkeit" einer EU-Entscheidung die nationale Ausgestaltung von Entscheidungen aus?

    Wenn ja, warum?

EG-Entscheidungen sind gemäß Artikel 189 EG-Vertrag verbindlich. Ist den Mitgliedstaaten in der Entscheidung ein Ermessen eingeräumt, verfügen sie insoweit über einen gewissen Gestaltungsspielraum.

28 Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese „Verbindlichkeit" im allgemeinen und im speziellen Fall der Entscheidungen zu Kriterien und Anwendungen vereinfachter Verfahren bei der absichtlichen Freisetzung von GMO nach herrschendem EU-Recht ausgestaltet? Auf welche Rechtsprechung kann dabei Bezug genommen werden?

Da die Entscheidungen an bestimmte Mitgliedstaaten gerichtet sind, sind sie für diese verbindlich. Da alle staatlichen Organe, also auch die Gerichte, an die Entscheidung gebunden sind, können sich auch Einzelpersonen und Unternehmen nicht auf möglicherweise entgegenstehendes, nationales Recht berufen.

Es liegt noch keine Rechtsprechung des EuGH zu Kriterien und Anwendungen vereinfachter Verfahren bei der absichtlichen Freisetzung von GVO vor.

29. Welches europäische Verfahren bezieht sich auf den entsprechenden Satz des Artikels 189 des EG-Vertrages: „Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet", und was ist dabei speziell mit „Bezeichnen" gemeint?

Der genannte Satz aus Artikel 189 EG-Vertrag betrifft EG-Entscheidungen. Mit „Bezeichnen" ist „Benennen" gemeint.

30. Auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich die von der EU-Kommission vorgesehenen Optionen, daß Mitgliedstaaten sich sowohl Anträgen auf vereinfachte Verfahren einfach „anschließen" und Entscheidungen „beitreten" können?

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 93/584/EWG. Im übrigen richtet sich die Geltung von Entscheidungen nach Artikel 189 EG-Vertrag.

31. In welchem Verhältnis stehen nach Auffassung der Bundesregierung demnach die gentechnikrechtlichen Pflichten und Befugnisse bundesdeutscher Verfassungsorgane hinsichtlich Artikel 14 Abs. 4 GentG und Artikel 16 Abs. 6 (Erlaß von Verordnungen) zur „Verbindlichkeit" und zum „Beitritt" von EU-Entscheidungen?

Soweit sich eine EG-Entscheidung an die Bundesrepublik Deutschland richtet, ist sie verbindlich und bindet damit auch die nationalen Verfassungsorgane.

32. Wie positioniert sich die Bundesregierung insbesondere zu dem Problem, daß die föderalen Elemente des bundesdeutschen Gentechnikrechtes durch die direkte Anwendung der EU-Entscheidung 94/730/EG ohne Verabschiedung der nach Artikel 14 Abs. 4 und Artikel 16 Abs. 6 GentG vorgesehenen Verordnung unterlaufen werden?

Die Verbindlichkeit der Entscheidung 94/730/EG folgt aus EU-Recht. Beim Erlaß einer nationalen Verordnung könnte das geltende EU-Recht inhaltlich nicht geändert werden.

33. Welche Gründe haben die Bundesregierung bzw. das Robert-Koch-Institut als zuständige Bundesbehörde bewogen, in der Bundesrepublik Deutschland ein Genehmigungsverfahren für vereinfachte Verfahren durchzuführen, das in einzelnen Verfahrensschritten von den Vorgaben des Anhanges der EU-Entscheidung 94/730/EG („Standardverfahren" für den sog. „Erststandort") und den Regelungen des GentG abweicht (Durchführung eines Anhörungsverfahrens für den „Erststandort")?

Die Rechtsordnung stellt (auf EU-Ebene und national) neben dem Standardverfahren für Freisetzungen als Alternative in bestimmten Bereichen vereinfachte Verfahren bereit. Wenn ein Antragsteller in geeigneten Fällen Anträge im vereinfachten Verfahren stellt, werden sie entsprechend behandelt. Dabei werden jeweils die geltenden Bestimmungen beachtet. Die in Deutschland durchgeführten vereinfachten Verfahren stehen in Übereinstimmung mit der Kommissions-Entscheidung 94/730/EG und der Richtlinie 90/220/EWG. Gemäß Kommissionsentscheidung 94/730/EG werden für die Nachmeldung weiterer Standorte im Zuge der Durchführung eines genehmigten Arbeitsprogramms keine neuen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

34. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Ausgestaltung des nationalen vereinfachten Verfahrens vorgenommen, wenn die nach GentG dafür vorgesehene Verordnung nicht erlassen wurde?

Die Ausgestaltung erfolgt auf Grundlage des geltenden EU-Rechts. Die Bundesregierung hat darauf im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 8. April 1995 hingewiesen.

35. Wurden bei der Ausgestaltung des Verfahrens die Bundesländer, der Bundesrat oder fachlich zuständige Bundesbehörden mit einbezogen?

    Wenn ja, auf welche Weise?

    Wenn nein, warum nicht?

In den Beratungen zum vereinfachten Verfahren auf EU-Ebene waren regelmäßig auch Vertreter aus den Ländern und aus fachlich zuständigen Bundesoberbehörden beteiligt. Außerdem wurden nationale Besprechungen im Vorfeld der Beratungen und Entscheidungen auf EU-Ebene durchgeführt.

36. Auf welche Weise wird bei der Durchführung vereinfachter Verfahren bei der Freisetzung von GMO – ohne Vorlage der nach dem GentG vorgesehenen Verordnung – sichergestellt, daß die zuständigen Landesbehörden ihrer Überwachungspflicht nach Artikel 25 GentG auch bei den sogenannten „nachgemeldeten" Standorten nachkommen können?

Die für die Überwachung zuständigen Länder werden durch das Robert Koch-Institut über „nachgemeldete" Standorte unverzüglich informiert, so daß sie ihren Überwachungspflichten nachkommen können.

37. Hält die Bundesregierung die im Anhang der EU-Entscheidung 94/730/EG Punkt 7.2 genannte 15-Tage-Frist für behördliche Einsprüche nach Mitteilung der Betreiber über die Fortsetzung der Freisetzung an weiteren Standorten („Nachmeldung") für ausreichend, die weitere Geltung der erfolgten Genehmigung zu überprüfen?

    Wenn ja, warum?

Ja, da eine umfassende Risikoabschätzung und detaillierte Risikobeurteilung im Regelverfahren bereits vor der „Nachmeldung" weiterer Standorte erfolgt.

38. Auf welche Weise wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, daß die für Überwachung und Kontrolle von Auflagen zuständigen Landesbehörden innerhalb der genannten Frist in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen (Übermittlung aller notwendigen Informationen und Unterlagen – insbesondere genaue Kenntnisse über den Freisetzungsstandort, Prüfung der örtlichen Gegebenheiten der fortgeführten Freisetzung und der Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen)?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen. Darüber hinaus sind der Bundesregierung die internen Verwaltungsabläufe der Länderbehörden im einzelnen nicht bekannt.

39. Wurden für die in Frage 34 angesprochenen notwendigen verwaltungstechnischen Modalitäten bei vereinfachten Verfahren in irgendeiner Form verbindliche Verfahrensweisen entwickelt, vorgeschrieben oder erlassen?

    Wenn ja, welche und von wem?

    Wenn nein, warum nicht?

Es werden die allgemein bei der Rechtsanwendung üblichen Vorgehensweisen angewandt.

40. Falls derartige Verfahrensweisen bei vereinfachten Verfahren im Umgang der Behörden untereinander und mit dem Betreiber bei der Nachmeldung von Freisetzungsstandorten festgelegt wurden, weshalb wurde dann auf die vorgesehene Verordnung nach Artikel 14 Abs. 4 GentG verzichtet?

Auf die vorstehenden Antworten wird verwiesen.

41. Was hat die Bundesregierung in Anbetracht von Artikel 7 der EU-Freisetzungsrichtlinie veranlaßt, mit § 18 Abs. 2 in der Neufassung des Gentechnikgesetzes ein Anhörungsverfahren bei Freisetzungen nach vereinfachten Verfahren explizit auszuschließen?

Die Neufassung des § 18 Abs. 2 GenTG wurde in der jetzigen Form vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Mit ihr sind nach Auffassung der Bundesregierung die beteiligten Interessen ausgewogen berücksichtigt.

42. Wie begründet die Bundesregierung wiederum, daß bei den bisher genehmigten Freisetzungen nach vereinfachten Verfahren für den sogenannten Erststandort in Abweichung vom Gesetzestext dennoch ein Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, nicht jedoch bei den – zum Teil schon zu Beginn der Versuchsreihen feststehenden – nachgemeldeten Standorten?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

43. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das in Frage 42 benannte Verfahren angewandt, und wer hat über seine Anwendung entschieden?

Rechtsgrundlage für die Anhörung ist § 18 Abs. 2 GenTG. Über seine Anwendung entscheidet die zuständige Behörde.

44. Wie können nach Ansicht der Bundesregierung die Belange von Anliegern und die mögliche Gefährdung von Sachgütern laut § 1 GentG – z. B. die Auskreuzung der transgenen Eigenschaften in Pflanzenmaterial zur Saatgutgewinnung oder auf Ackerflächen des ökologischen Landbaus – ausreichend berücksichtigt werden, wenn kein Anhörungsverfahren auf nachgemeldeten Standorten stattfindet?

Entsprechend dem Prüfungs- und Schutzauftrag des Gentechnikrechts werden Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren, soweit sie risikorelevant sind, im Zuge der fachlichen Beurteilung durch die zuständige Behörde und die Einvernehmensbehörden unaufgefordert berücksichtigt. Im übrigen bleiben die allgemeinen Möglichkeiten des Rechtsschutzes unberührt.

45. Welche Möglichkeiten stehen Anliegern und der Öffentlichkeit bei der Fortsetzung von Freisetzungsversuchen an nachgemeldeten Standorten überhaupt zur Verfügung, sich über Ort, Umfang und Dauer der Versuche zu informieren?

Jeder Antrag auf Genehmigung von Freisetzungen wird vor der Entscheidung der Öffentlichkeit bekannt gemacht und u. a. im Robert Koch-Institut ausgelegt. Die auszulegenden Unterlagen enthalten Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Freisetzungen. Erfolgt der Antrag gemäß der Entscheidung der Kommission 94/730/EG zu vereinfachten Verfahren, so muß er auch Angaben über das gesamte Arbeitsprogramm enthalten, bei dessen Durchführung die Nachmeldung weiterer Standorte vorgesehen ist. Ebenso ist bereits zu Beginn der Zeitraum des gesamten Arbeitsprogramms festzulegen.

Darüber hinaus macht das Robert Koch-Institut Informationen über die Orte nachgemeldeter Freisetzungen der Öffentlichkeit in geeigneter Form (z. B. durch Pressemitteilung, Internet-Information o. ä.) zugänglich.

46. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung eine Verpflichtung des Robert-Koch-Institutes, Anlieger und die Öffentlichkeit über Ort, Umfang und Dauer der nachgemeldeten Freisetzungsversuche zu informieren?

    Wenn ja, auf welcher Grundlage?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein; im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

47. Wie viele und welche Freisetzungen wurden in der Bundesrepublik Deutschland bisher im vereinfachten Verfahren genehmigt?

48. Für wie viele und welche Freisetzungen wurden bis zum Zeitpunkt der Anfrage neue Anträge auf Zulassung von Freisetzungen nach vereinfachten Verfahren beantragt?

Mit Stand 31. Dezember 1996 wurden in der Bundesrepublik Deutschland vom Robert Koch-Institut fünf Anträge zu Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im vereinfachten Verfahren genehmigt. Dabei handelt es sich in drei Fällen um Freilandversuche mit Rapspflanzen, in einem Fall mit Maispflanzen und in einem Fall mit Zuckerrüben.

Darüber hinaus liegen dem Robert Koch-Institut vier weitere Anträge auf Genehmigung von Freisetzungen im vereinfachten Verfahren vor, über die noch nicht entschieden wurde. Die Anträge betreffen Zuckerrüben (2 Anträge), Raps und Petunien.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333